
Kundmachung der Bundesinnung der Glaser vom 30.1.2004

(gemäß § 22a GewO 1994)

www.wko.at/glaser

Verordnung: Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer- Meisterprüfungsordnung

Verordnung der Bundesinnung der Glaser über die Meisterprüfung für das Handwerk Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer

Auf Grund der §§ 21 Abs.4 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2003, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer (§ 94 Z 28 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Meisterprüfung besteht aus 5 Modulen.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 3. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

(2) Teil A wird durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses folgender einschlägiger Lehrabschlussprüfungen, durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der folgenden Fachschulen, durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule, deren Ausbildung im Bereich Glastechnik, Kunst und Design oder Bautechnik mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, oder einer Sonderform dieser Lehranstalten in der vom Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. I Nr. 77/2001, vorgesehenen Ausbildungsdauer, deren Ausbildung im Bereich Glastechnik, Kunst und Design oder Bautechnik mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, ersetzt:

- a) Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Glaser (BGBl. Nr. 158/1998, BGBl. Nr.167/1975 idF BGBl. 355/1976)
- b) Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger (BGBl. Nr. 462/1976)
- c) Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Hohlglasveredler-Gravur (BGBl. II Nr. 267/1997)
- d) Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Hohlglasveredler-Kugeln (BGBl. II Nr. 267/1997) und Hohlglasfeinschleifer (BGBl. Nr. 430/1972 idF BGBl. Nr. 37/1981)
- e) Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Hohlglasveredler-Glasmalerei (BGBl. II Nr. 267/1997)
- f) Lehrabschlussprüfung in Glasmaler (BGBl. Nr. 533/1776 idF BGBl. Nr. 161/1984)
- g) Lehrabschlussprüfung in Glasgraveur (BGBl. Nr. 533/1976 idF BGBl. Nr. 578/1982)
- h) Glasfachschule Fachrichtung Flachglas
- i) Fachschule für Glastechnik Ausbildungszweig Flachglas
- j) Fachschule für Glastechnik Ausbildungszweig Technisches Glas

(3) Folgende Arbeitsproben sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung zu prüfen, um jene Grundfertigkeiten zu beweisen, wie sie in der Lehrabschlussprüfung vorgesehen sind.

Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

1. Schneiden und Herausschneiden
2. Maßhaltiges Schleifen und Bohren
3. Herstellen von Glasverbindungen und Klebungen
4. Montieren und Verglasungen
5. Montieren von Bildern
6. Montieren von Spiegeln

(4) Die Prüfungskommission hat die Arbeitsproben so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 6 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 6,5 Stunden dauern.

(5) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der

gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(6) Das Modul 1 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe aus folgenden Fachbereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht. Dabei können jene Grundfertigkeiten, die dem Niveau der Lehrabschlussprüfung entsprechen, zwar ebenfalls mit einbezogen werden. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend.

(7) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

- a) Meisterarbeiten, die der Anfertigung eines Prüfungsstückes dienen, sowie
- b) gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten (Z 1 bis 8), die bei den unter lit. a) fallenden Meisterarbeiten nicht nachgewiesen werden können.

(8) Anhand des Prüfungsstückes sind vom Prüfungskandidat folgende Fertigkeiten und Techniken nachzuweisen:

1. Schneiden
2. Schleifen
3. Bohren
4. Kleben
5. Fügen
6. Arbeiten aus dem Bereich der Kunstverglasung z.B. Bleiverglasung, Messingverglasung
7. Projektorientiertes Zeichnen unter Zuhilfenahme zeitgemäßer Hilfsmittel (CAD)
8. Montagetechnik (Glanzglasüranlage (GTA), Planung, Skizzieren, Beschlagauswahl, Montage)

(9) Die Aufgabenstellung ist von der Prüfungskommission in Form von Arbeitsproben und dem Meisterstück so vorzugeben, dass der Prüfungskandidat sie in 23,5 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil B darf maximal 28,5 Stunden dauern.

(10) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(11) Das Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 4. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

(2) Teil A wird durch den Nachweis gemäß § 3 Abs. 2 ersetzt.

(3) Folgende Kenntnisse sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung aus dem Bereich Fachkunde des Fachgesprächs sowie des theoretischen Teils zu prüfen:

1. Werkstofftechnologie
2. Gerätetechnologie
3. Arbeitsverfahren
4. Entsorgung und Umweltschutz

(4) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

(5) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(6) Das Modul 2 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe aus folgenden Fachbereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht.

1. Planung:
 - a) Arbeitsvorbereitung
 - b) Werkstätteneinteilung
 - c) fachliche Kundenberatung
 - d) Richtlinien und Normen
 - e) Glasanwendungen
 - f) Flachglasprodukte - Funktionsgläser
 - g) Montagetechnik – Beschläge
 - h) Werkzeuge und Maschinen
 - i) Rahmen und Konstruktionen

- j) Statik
- 2. Sicherheitsmanagement:
 - a) technischer Arbeitnehmerschutz
 - b) Gefahrenevaluierung
 - c) Unfallverhütung
 - d) Instandhaltung und Überprüfung von Maschinen und Werkzeugen
- 3. Qualitätsmanagement:
 - a) Materialbeurteilung
 - b) Rohstoffe
 - c) Beschaffung
 - d) Flachglasprodukte – Funktionsgläser
 - e) Glasersatzstoffe
 - f) Dicht- und Klebemittel

(7) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 40 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.

(8) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(9) Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 3: Fachlich schriftliche Prüfung

§ 5. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung umfasst die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus folgenden Fachbereichen:

- 1. Fachkunde
- 2. Planung
- 3. Fachkalkulation
- 4. Technische und angewandte Mathematik
- 5. Wärmedämm - Glasdicken - Berechnung

(3) Die schriftliche Prüfung hat mindestens 5 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 6 Stunden zu beenden.

(4) Der Nachweis folgender positiv abgeschlossener Ausbildungen oder der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer berufsbildenden höheren Schule oder deren Sonderformen, deren Ausbildung im Bereich Glastechnik, Kunst und Design oder Bautechnik mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt ersetzt die fachlich schriftliche Prüfung:

- a) Höhere Lehranstalt – Kolleg Flachglastechnik

(5) Das Modul 3 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 6. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29 Berufsausbildungsgesetz.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 7. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

Bewertung

§ 8. Für die Bewertung der Module gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“, bis „Nicht genügend“.

Zusatzprüfung für Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger und Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler

§ 9. Für Personen, die den Befähigungsnachweis für ein mit dem Handwerk Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer verbundenes Handwerk in vollem Umfang erbringen, umfasst die Zusatzprüfung Modul 1 Teil B und Modul 2 Teil B.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit 1.02.2004 in Kraft.

(2) Die Meisterprüfungsordnung Glaser (BGBl. 321/1981) tritt mit Ablauf des 31.01.2004 außer Kraft.

(3) Personen, die die Prüfung nach Abs. 2 wiederholen, haben mit Inkrafttreten dieser Verordnung in den neuen Prüfungsmodus zu wechseln. Bis zu diesem Zeitpunkt positiv abgelegte Teile der Prüfung gem. BGBl.Nr. 321/1981 sind auf die neue Prüfung wie folgt anzurechnen:

- a) Die positive Absolvierung des fachlich-praktischen Teiles ersetzt das Modul 1 dieser Verordnung.
- b) Die positive Absolvierung der Gegenstände Fachkunde und Fachliche Sondervorschriften ersetzt das Modul 2 dieser Verordnung.
- c) Die positive Absolvierung der Gegenstände Fachrechnen und Fachzeichnen ersetzt das Modul 3 dieser Verordnung.

Horst Petschenig
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan Huemer
Bundesinnungsgeschäftsführer